

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I der Planungsgemeinschaft Westpfalz am
09.06.2021 in Kirchheimbolanden / Online-Sitzung

Beginn der Sitzung: 09:05 Uhr

Ende der Sitzung: 10:50 Uhr

Teilnehmende

Präsenz Kreisverwaltung Donnersberg:

LR Rainer Guth, Vorsitzender

Dr. Hans-Günther Clev (Leitender Planer)

Online:

Bgm. Steffen Antweiler

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Christoph Lothschütz

Bgm'in. Anja Pfeiffer (ab 09:30 Uhr)

Dieter Feldner

Tobias Semmet

Dieter Siegfried

Uwe Unnold

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Online):

Simon Frenger

Stefan Germer (Admin)

Dr. Elke Ries

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, Herr **Rainer Guth** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 28.04.2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 Beratungs- und Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses I

TOP 2.1 Entwurf für das Arbeitsprogramm 2021 des Ausschusses I

Der **Vorsitzende** unterbreitet den Gremienmitgliedern einen Vorschlag für ein Arbeitsprogramm differenziert nach den einzelnen Arbeitsschwerpunkten des Ausschusses I:

TOP 2.1, A: Vorschlag Arbeitsprogramm 2021 im Themenfeld "Erneuerbare Energien"

II. Quartal 2021 – 09.06.2021

- > Diskussion über die bisher absehbaren Konsequenzen der Beschlüsse des Koalitionsvertrages in Sachen Windkraft und Photovoltaik

III. Quartal 2021

- > Simulation Neuabgrenzung von Vorranggebieten gemäß neuer Abstandsregelungen (900 m / 720 m)
- > Überlegungen zur Auslegung "vorbelasteter Standorte" im Pfälzerwald
- > Betrachtung der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in anderen Regionen und Bundesländern

Vorstand 15.09.2021

- > Empfehlung zur Definition "vorbelasteter Standorte"
- > Empfehlung in Bezug auf die räumliche Erweiterung der Kulisse der bestehenden Vorranggebiete

- > Vorschlag zum Umgang mit Freiflächen-PV in Bezug auf unterschiedliche Flächen und Techniken (Agri-PV)

IV. Quartal 2021

- > Themenschwerpunkte 2022: neue technische Lösungen und deren Erprobung: Modellprojekte in der Westpfalz
- > Ergänzt um: **Expertenhearing** (Vortrag zu ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten unterschiedlicher Techniken im Bereich Erneuerbare Energien); Bericht zur Bewerbung als Hystarter Region

Reg.-Vertretung 24.11.2021

- > Bericht des Ausschusses I und Vorschlag an die Vertretung für das Arbeitsprogramm 2022 des Ausschusses I

TOP 2.1, B: Vorschlag Arbeitsprogramm 2021 im Themenfeld "Ausgleichsmaßnahmen und Regionaler Biotopverbund"

II. Quartal 2021 – 09.06.2021

- > **Schwerpunkt:** Identifizierung von Hindernissen / Änderungsbedarfen in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen / Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des Rohstoffabbaus

III. Quartal 2021

- > Konzeptionelle Erarbeitung eines mehrstufigen Modells von Biotopverbundstrukturen und Typisierung von Ausgleichsmaßnahmen (Art und Umfang)
- > Auswahl von Referenzgebieten (VG / Kreis); ggf. Auswahl einer Pilot-VG für die exemplarische Umsetzung des theoretischen Modells
- > **Impulsvortrag / Expertenhearing**

Vorstand 15.09.2021

- > Bericht über den Stand der Vorarbeiten
- > Empfehlung in Bezug auf ggf. erforderliche Fachgutachten (Haushalt oder Antrag auf Förderung beim Mdl oder im Zuge einer Neuaufstellung des ROP IV Westpfalz (ROP V Westpfalz))

IV. Quartal 2021

- > Themenschwerpunkte 2022: Klärung von Fragen der Lenkung /Trägerschaft eines regionalen oder kreisweiten Ökokontos auch mit Blick auf die Stiftung SNU. Ggf. weitergehende Gespräche mit Vertretern des Umweltministeriums, der SNU (Hearing), ggf. der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz und der DLR's

Reg.-Vertretung 24.11.2021

- > s. o.

TOP 2.1, C: Vorschlag Arbeitsprogramm 2021 im Themenfeld "Flächenverbrauch und Siedlungsentwicklung"

II. Quartal 2021 – 09.06.2021

- > Vorstellung der Verbesserungserfordernisse der Regelungen im LEP etc., dem ROP und in Bezug auf RAUM+Monitor mit thematischen Schwerpunkt "Wohnen"; inhaltlicher Input seitens der Geschäftsstelle mit Differenzierung der Adressaten in Bezug auf erforderliche Anpassungen

III. Quartal 2021

- > Erfahrungsaustausch mit Vertretern der kommunalen Familie, Planungsämtern, Planungsbüros und Nachbarregionen
- > Ergänzung um die Ergebnisse / Zwischenergebnisse des UBA-Vorhabens "Unterstützung Dialogprozess Flächensparen" auf Bundesebene

Vorstand 15.09.2021

- > Bericht über den Stand der Arbeiten
- > Empfehlungsvorschlag an die Oberste Landesplanungsbehörde: Bilanz und Ausblick zum Thema 10 Jahre Wohnflächenentwicklungssteuerung mit dem LEP und RAUM+Monitor – Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Optimierung

IV. Quartal 2021

- > Bearbeitung Themenschwerpunkt Flächenverbrauch und Optimierung der Nutzung von Bestandsflächen im Kontext der anstehenden Teilfortschreibung "Gewerbe" – Teilaspekt im Kontext der Auswertung und planerischen Umsetzung der Ergebnisse aus den Gewerbeflächenpotentialstudien

Reg.-Vertretung 24.11.2021

- > s. O.

Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche zum Vorschlag des Arbeitsprogramms wurden seitens der Gremienmitglieder nicht benannt.

TOP 2.2 Diskussion zu den drei Beratungsschwerpunkten

Mit Blick auf die inhaltliche Diskussion und deren regionalplanerische Aspekte übergibt der Vorsitzende das Wort an den Leitenden Planer der Planungsgemeinschaft.

TOP 2.2, A: Erneuerbare Energien: Diskussion über die bisher absehbaren Konsequenzen der Beschlüsse des Koalitionsvertrages in Sachen Windkraft + PV

Herr **Dr. Clev** erläutert, welche im Kontext des Themenschwerpunktes Erneuerbare Energien seitens der neuen Landesregierung bislang für die Regionalplanung relevante Änderungen im Koalitionsvertrag angekündigt (noch nicht final bzw. rechtlich fixiert) sind (gemäß Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026: Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen):

Im Bereich Windkraft soll ...

- eine Reduzierung der Mindestabstände zu Siedlungen bisher 1.000 m bzw. 1.100 m (Anlagen ab 200 m Höhe) auf 900 m (unabhängig von der Höhe) und 720 m bei Repowering erfolgen (Abstandsregelung).
- die derzeit geforderte Konzentration (drei Anlagen bzw. zwei Anlagen im Falle des Repowerings) gestrichen werden. Es könnten damit auch wieder Einzelanlagen errichtet werden (Konzentrationsregelung).
- der generelle Ausschluss des Biosphärenreservats Pfälzerwald aufgehoben werden und lediglich für dessen Kern- und Pflegezonen gelten. Fokussierung auf sogenannte "vorbelastete Standorte" in Entwicklungszonen.
- das Ausschlusskriterium für Windenergieanlagenstandorte in Hinblick auf Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren auf Laubmischwaldbestände mit einem Alter über 100 Jahren und einer zusammenhängenden Bestandsgröße von über 10 Hektar herabgesetzt werden.

Weiterhin erfolgte seitens des Mdl bereits mit Schreiben vom 25. Mai 2021 ein Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gemäß Z 163 h und Z 163 i des LEP IV RLP, wonach die Bemessung nicht wie bisher von der Rotor spitze aus, sondern einheitlich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausge-

hend vorzunehmen sei. Diese Änderung sei damit bereits auf dem Verordnungswege in Kraft getreten. Dies bedeutet ein Heranrücken an Wohngebiete um weitere ca. 70 m. Unklar sei noch, ob weiterhin die WKA-Anlage in ihrer Gesamtheit (also bis zur Flügelspitze) wie bisher innerhalb eines Vorranggebietes bzw. SO-Gebietes liegen oder künftig nur der Mast innerhalb dieses Gebietes liegen muss. Im erstgenannten Fall würde dies bedeuten, dass Vorranggebiete / SO-Gebiete de facto bis an etwa 830 m / 650 m (Repowering) an die Bebauung heranrücken dürften (bei einem angenommenen z. Zt. üblichen Rotorhalbmesser von 70 m).

Die vollzogene Änderung bzw. angekündigten Änderungen würden damit wieder vorrangig den Regelungen vor der 3. Teilfortschreibung des LEP IV RLP entsprechen. Herr Dr. Clev führt hierzu weiter aus, dass einhergehend mit der letzten Nachsteuerung (3. TF LEP IV RLP bzw. 3. TF ROP IV Westpfalz) flächenmäßig rund 15,6 % Flächenanteil bei Vorranggebieten Windenergienutzung entfallen sei.

Derzeit bestünden gemäß Kenntnisstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz in der Region Westpfalz 244 Anlagen im Betrieb sowie zusätzlich bereits 30 genehmigte Anlagen. Hiervon lägen rund 55 % aller Anlagen auf 1.404 ha regionalen Vorranggebieten Windenergienutzung und rund 45 % auf 1.302 ha kommunalen Sondergebieten. Zusammen kämen diese Anlagen auf circa 820 MW Leistung. In den Vorranggebieten alleine sei nach derzeitigen Regelungsbestand noch Platz für weitere 80 Anlagen. Dies entspräche zusätzliche 250 MW Leistung.

Mit den neuen Abstandsregelungen stünden zudem rund 393 ha mehr Vorranggebiete in der Region zur Verfügung. Rein rechnerisch (bei 5 ha "Flächenanspruch" pro WEA inkl. internem Abstand usw.) ergäbe sich hieraus ein bisher nicht nutzbares Potential von rund 78 WEA. Nimmt man eine installierte Leistung von rund 5 MW pro Neuanlage an, ergäbe sich daraus theoretisch/rechnerisch eine neue installierbare Leistung von rund 390 MW nur in wieder erweiterten Vorranggebieten der Regionalplanung. Zusammen mit den noch freien Standorten seien dies ca. 158 Anlagen. Hinzu käme in etwa noch einmal dieselbe Anzahl in kommunalen SO-Gebieten. Summarisch würde damit die Errichtung weiterer ca. 300 Anlagen (mehr als der derzeitige Bestand) ermöglicht werden.

Herr **Lothschütz** führt ergänzend die aktuelle Problematik der kommunalen Praxis an. In der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erfolge derzeit die Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, wodurch sich im Verfahrensprozess eine Überschneidung der regionalplanerischen Regelungen nach aktuellem Stand sowie der angekündigten Änderungen ergebe. Hierdurch bestehe der Bedarf einer Abstimmung des einzelfallbezogenen Vorgehens. Herr **Dr. Clev** führt in Ergänzung weiter aus, dass in Bezug auf die angekündigten Änderungen aktuell noch abzuwarten sei, ob bzw. in welchem Umfang sich eine Änderung der Gebietskulisse ergibt und hieraus eine Anpassungspflicht des LEP IV RLP und damit des ROP IV Westpfalz im Rahmen einer Teilfortschreibung folge.

Mit Blick auf die Diskussion über die Öffnung des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen für die Errichtung von Windkraftanlagen erläutert Herr Dr. Clev, dass gemäß den angekündigten Änderungen in den Entwicklungszonen die Errichtung von Windkraftanlagen entlang von Autobahnen, Bahntrassen und auf vorbelasteten Konversionsflächen möglich sein soll. Dabei seien die betroffenen Kommunen und die Biosphärenreservatsverwaltung zu beteiligen und es solle eine Abstimmung mit dem MAB-Komitee erfolgen. Dem wird vorausgeschickt, dass der UNESCO-Welterbestatus nicht gefährdet werden dürfe. Nach den bisher geltenden Kriterien der UNESCO würde dies bedeuten, dass bewaldete Teile der Entwicklungszone von der Windkraftnutzung ausgeschlossen seien.

Das Kriterium der Zulassung von Standorten entlang von Autobahnen träfe in der Region insbesondere auf die in der Region befindlichen Streckenabschnitte der A 6 zu. Die A 62, die A 8 und die A 63 liegen außerhalb des Biosphärenreservats. Eine mögliche Erklärung für dieses Kriterium könne faktisch nur der Aspekt der Bündelung von Lärmquellen sein.

Ähnlich der Zulassung an Autobahnen schein auch bei der Zulassung entlang von Bahntrassen das Kriterium "Bündelung von Lärmquellen" ausschlaggebend zu sein. So wie zuvor weder Bundesstraßen noch Landesstraßen einbezogen werden, müsste in der Analogie hier weniger von den kaum befahrenen Nebenstrecken ausgegangen werden, sondern vorrangig vom

Streckenverlauf Mannheim-Saarbrücken ausgegangen werden. Allerdings sei es nach derzeitigen Ausführungen schwierig festzustellen, was "entlang" in Bezug auf die Korridorbreite bedeute. In Bezug auf die tatsächliche Lärmausbreitung hänge es davon ab, ob die Trasse in Hoch- oder Tieflage läge, ob Hindernisse vorhanden seien oder wie sich die Windrichtung bestimme.

In Bezug auf die Zulassung auf vorbelasteten Konversionsstandorten sei zunächst zu klären, wie "vorbelastet" zu definieren sei. Eine Vorbelastung zu berücksichtigen mache dann Sinn, wenn durch Bündelung zweier gleichartiger Belastungen ihre Summenwirkungen geringer sei, als wenn sie an zwei unterschiedlichen Standorten erfolgen würden. Dies träfe z. B. zu bei Lärm (Bündelung zweier Lärmquellen, z. B. Straße / Schiene), bei der Trennwirkung durch lineare Infrastrukturen oder der Versiegelung von bereits versiegelten Flächen (PV über Parkplatz). Zu diskutieren sei, welche Konversionsstandorte hierfür geeignet seien und welche aufgrund einer geringen partiellen Versiegelung bzw. aufgrund einer bereits sich entwickelten ökologischen Wertigkeit als ungeeignet einzustufen seien.

Mit Blick auf hohe, v. a. sich bewegende Objekte (Optik, Schattenwurf, Vogelschlag) kämen in der Westpfalz v. a. Standorte in unmittelbarer Nähe von bereits bestehenden WKA-Standorten außerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats in Betracht. Optisch würden sie wie ein "Windpark" (teils innerhalb / teils außerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats) wahrgenommen. Das bisher geltende Maß für Konzentration von Anlagen sind 750 m von Mastfuß zu Mastfuß. In dieser Entfernung lägen allerdings rund um die Grenzen des Biosphärenreservats in der Westpfalz nirgends Anlagen. Es träfe demnach v. a. auf jenen Bereich bei Grünstadt in der Nachbarregion Rhein-Neckar zu, wo bereits zwei ältere Anlagen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats stünden.

Herr **Cullmann** betonte ergänzend, dass bei einer Diskussion über die Öffnung des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen bzw. deren Behandlung im Ausschuss I auch dem Aspekt Rechnung getragen werde, dass mitunter der Druck auf andere Teilräume der Region Westpfalz weiter anwachsen und inwieweit hier ggf. ein regionsweit einvernehmlicher konzeptioneller Ansatz entwickelt werden könne.

In der Diskussion um den Konversionsstandort "Langerkopf" am Gipfel des Mosisbergs im Pfälzerwald weist Herr Dr. Clev ergänzend darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten in der Fassung vom 05.11.2018 zur Sicherung wald- und forstwirtschaftlicher Belange gewisse Abstandsregelungen zu bestehenden Waldrändern einzuhalten sind:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (i. d. R. 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (i. d. R. 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Osten und Westen der Anlage: dreifache Baumlänge (i. d. R. 90 m)

In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen vertieft Herr **Dr. Clev**, dass gemäß Koalitionsvertrag eine Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung kommunaler Freiflächenkataster erfolgen soll. Weiterhin sei ein Förderprogramm Agro-PV angekündigt, über welches Projekte für die geplante Innovationsausschreibung unterstützt werden sollen.

In Bezug auf die Regionalplanung ...

- sei die Fortschreibung des LEP IV RLP anvisiert, um einen verbindlichen Handlungsauftrag an die Planungsgemeinschaften für eine raumordnungsrechtliche Angebotsplanung mindestens von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auf Konversionsflächen und auf ertragsschwachen Grünland- und Ackerflächen zu verankern.
- sei die Fortschreibung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auch nach 2021 geplant fortzuschreiben und um ertragsarme Ackerflächen zu erweitern.

Zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, soll der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb des EEG nur auf vergleichbar ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen (Empfehlung EMZ von max. 35

und voraussichtlich Begrenzung auf 2 % der Ackerflächen im Außenbereich) erfolgen. Demgegenüber soll im Rahmen der Bauleitplanung die Ausgleichsbilanzierung erleichtert werden, indem ökologische Ausgleichsmaßnahmen künftig innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden sollen.

Eine Ausweisung von so genannten Vorranggebieten sei aktuell vom Grundsatz auszuschließen, da die Ausweisung von Vorranggebieten nur für solche Nutzungen erfolge, die nur auf diesen Flächen möglich seien. Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten könnten Investoren vorrangig auf eine gewisse Anzahl vorgeprüfter Standorte mit einer zu definierenden erreichbaren Anlagenleistung in MW gelenkt werden. Allerdings bliebe es eine Entscheidung des Flächeneigentümers, ob er hierfür tatsächlich die Flächen zur Verfügung stellt.

Zum Abschluss des Themenschwerpunktes wird seitens der Ausschussmitglieder Herrn **Cullmann** und Herrn **Feldner** das Thema Agri-PV aufgegriffen. Dieses Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Produktion könne sowohl positiv (bsp. Starkregenvorsorge in der Nähe von Ortslagen durch PV-Anlagen) als auch kritisch bewertet werden. Ggf. kann über ein Pilotprojekt in der Region die Vor- und Nachteile insbesondere auch in Bezug zur regional vorherrschenden bodenstrukturellen und landwirtschaftlichen Situation eruiert werden.

TOP 2.2, B: Ausgleichsmaßnahmen und Regionaler Biotopverbund: Ökologische Aufwertung von Brachflächen anstatt der Renaturierung von Abbaustandorten

Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Freiraumsicherung und -entwicklung sollten zur Schaffung regional zweckmäßiger und flächenwertiger Ausgleichs- und Ersatzflächen künftig verschiedene Ansätze und Modelle bis hin zu einer regionalen Ausgleichsstrategie diskutiert werden. Insbesondere die in der Praxis gängige isolierte Ausweisung ohne Mehrwert für Schutzgüter und Landnutzungen sei derzeit regionalplanerisch zu bemängeln. Herr **Dr. Clev** führt aus, dass im Rahmen des Ausschusses I einerseits dahingehend Erörterungsbedarf bestünde, inwieweit eine ökologische Aufwertung von verwilderten Brachflächen (ehemaliges Ackerland oder ehemalige Rebflächen, heute verbuscht) erfolgen könne, um den ökologischen Ausgleich zu gewährleisten. Und andererseits die Frage zu diskutieren sei, inwieweit ehemalige Rohstoff-Abbaustandorte für die Siedlungsentwicklung genutzt werden könnten, anstatt diese zu renaturieren und für die Siedlungsentwicklung unberührten Flächen zu beanspruchen. Eng verzahnt gehe es aus regionalplanerischer Sicht in diesem Kontext um eine daran anschließende Diskussion zur Verbesserung des regionalen Biotopverbunds durch Schließung von Lücken im Verbundsystem durch konsequenteren Schutz von Korridoren und durch Vernetzung gleichartiger Biotope. Ein mehrstufiges System sollte an die Stelle undifferenzierter großräumiger Schraffuren treten.

Mit unterschiedlichen magmatischen Hartgesteinen, Kalksteinen, Sandsteinen sowie Ton und Klebsanden verfügt die Region über bedeutende Bodenschätze der wichtigsten mineralischen Rohstoffgruppen. Es ist Aufgabe der Raumordnung, die zukünftige Versorgung der regionalen Wirtschaft mit diesen standortgebundenen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. In der Region befände sich eine Reihe von Abbaustandorten, die sich allerdings vergleichsweise kleinteilig darstellen. Im Kontext der Frage nach Ausgleichsmaßnahmen und einem Regionalen Biotopverbund gehe es um den Aspekt der Zurückführung der Flächen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Herr Dr. Clev erläutert, dass vor 20-30 Jahren die Forderung maßgeblich gewesen sei, den Ausgangszustand als Folgenutzung wieder herzustellen. Dies wandelte sich insbesondere mit der Maßgabe einer „Wiederverfüllung nur mit unbelasteten Material“.

Für Rohstoffabbaugebiete gelte die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 141-18 BNatSchG). Der Ausgleich sei dabei „gleichwertig, im gleichen Naturraum“ zu erfolgen und zu erbringen „solange der Eingriff währt“ (i. d. R. bei Rohstoffabbau langfristig, nicht nur temporär). Der Ausgleich sei zugleich spätestens drei Jahre nach Beginn des Rohstoffabbaus zu erbringen. Da im Rahmen des Rohstoffabbaus die Gebiete auch in Abschnitte für die Rohstoffgewinnung unterteilt werden können, könne der Ausgleich entspre-

chend dieser Teilflächen ebenfalls zeitlich in Abschnitte umgesetzt werden. Der Ausgleich erfolge i. d. R. einzelfallbezogen über externe Ausgleichsflächen, sei zugleich aber auch im Rohstoffabbaugebiet möglich. Oftmals ist (mindestens auf Teilflächen) ebenfalls vorgesehen, zur weiteren Ausgleichsbilanzierung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung Renaturierungsmaßnahmen auf dem Gelände vorzusehen. Der Ausgleich und die Folgenutzung des Rohstoffabbaugebietes würden einzelfallbezogen im Verfahrensprozess in den so genannten Rahmenbetriebsplänen festgelegt bzw. im Abschlussbetriebsplan konkretisiert. In vielen Fällen erfolge daher eine vollständige Renaturierung des Standortes, v. a. wenn dieser fernab von Siedlungen gelegen sei bzw. in Abhängigkeit von der Art des Abbaugbietes. Hinsichtlich der Folgenutzung ist mitunter der Aspekt der Besitzverhältnisse der Rohstoffabbaugebiete eine weitere Einflussgröße. Mitunter seien die Flächen seitens des Betreibers nicht selten lediglich gepachtet. Aus regionalplanerischer Sicht seien daher andere Folgenutzungen für Siedlungszwecke (u. a. Gewerbegebiete) lediglich bei Rohstoffabbaugebieten sinnvoll, welche sich in der Nähe zu Siedlungsbereichen befinden. Regionsweit sei entsprechend ein aktueller Status der Rohstoffabbaugebiete sowie deren Stand des Abbauprozesses zusammenzustellen und deren im Verfahren festgesetzten Folgenutzung bzw. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Hieraus zeige sich im Ergebnis, welche Rohstoffabbaugebiete in der Region ggf. als Folgenutzung für eine Siedlungstätigkeit geeignet scheinen.

In Bezug zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der natürlichen Biotopverbundstrukturen erläutert Herr Dr. Clev, dass es notwendig erscheine, bestehende Verbundstrukturen (mitunter durch die Integration weiterer Daten) auf ihre Kohärenz hin zu prüfen, qualitative und quantitative Verbesserungsoptionen zu ermitteln und somit diesen Bereich im Rahmen einer künftigen (Teil-)Fortschreibung des ROP IV Westpfalz aufzuwerten. Auf diesem Wege könne auch die Realisierung eines regionsweiten Netzes/Pool für Ausgleichsflächen ins Auge gefasst werden.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz seien die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsflächen nicht gesondert dargestellt, sondern i. d. R. als Realnutzung (sonstige Freiflächen, Wald, Gehölze, innerhalb von Siedlungskörpern als undifferenzierter Bestandteil desselben) dargestellt. Dagegen finden sich im ROP IV Westpfalz explizite Ziele und Grundsätze (respektive Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zu Biotopstrukturen. Vorrang und Vorbehalt Regionaler Biotopverbund, sowie nachrichtlich der landesweit bedeutsame Biotopverbund (abgeleitet aus dem Natura 2000-Netz) sowie in tlw. Überlagerung mit den v. g. Kategorien der Regionale Grünzug (Vorrang), Vorrang Forst oder Grünbrücken/Querungshilfen (N). Eine Zusammenschau der v. g. Daten zeige die z. T. sehr unterschiedliche Qualität der Verbundstrukturen auf, es gäbe z. B. starke Zerschneidungseffekte durch Verkehrsinfrastruktur (Straße und Schiene) und Siedlungsbänder (u. a. im Kernraum um Kaiserslautern). Gleichzeitig würden Ausgleichsflächen oftmals wenig kohärent und z. T. auch wenig wertig festgelegt, zumal sich in Teilräumen mit Verdichtungsansätzen ein grundsätzlicher Mangel an derartigen Flächenpotentialen ergäbe.

TOP 2.2, C: Flächenverbrauch und Siedlungsentwicklung: Vorstellung der Verbesserungserfordernisse im Hinblick auf das bisherige Instrumentarium

Herr **Dr. Clev** erläutert, dass rund zehn Jahre seit der landesplanerischen Einführung der quantitativen Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung über die Festlegung von verbindlichen Schwellenwerten gemäß LEP IV RLP vergangen seien. Das Instrument Schwellenwerte basiere auf einer restriktiven Mengensteuerung zur Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen und sieht entsprechend eine quantitative Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, eine Mobilisierung von Bauland im Bestand und eine effizientere Flächennutzung vor.

Im Zuge einer seitens der PGW derzeit laufenden Zwischenbilanzierung zeigen sich bereits bei den seitens der Regionalplanung heranzuziehenden Grundlagen Schwierigkeiten. Die als "mittlere Variante" herangezogene Bevölkerungsvorausberechnung sei nicht frei von Fehleinschätzungen. So lag bereits die Vorausberechnung im Ersten Referenzzeitraum deutlich daneben. Der prognostizierte Trend trat nicht ein, das Gegenteil war der Fall. Statt einer deutlichen Bevölkerungsabnahme nahm die Bevölkerung zu. Zudem blende die mittlere Bevölke-

rungsvariante im Falle der Westpfalz komplett die hier im großen Stil vorhandenen ausländischen Streitkräfte und ihrer Angehörigen aus. Und nicht zuletzt liegen die Werte der Bevölkerungsvorausberechnung lediglich bis auf Ebene der Verbandsgemeinde und nicht bis auf Ebene der Ortsgemeinden vor. Die Bestimmung der konkreten Bedarfswerte mache allerdings eine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit W-Funktion erforderlich, wodurch zugleich Werte auf Ortsgemeindeebene erforderlich seien.

Weiterhin zeige sich, dass mit Blick auf die Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung insbesondere mit der fortschreibungsfähigen Datenbank RAUM+Monitor in der Praxis durch die Träger der Flächennutzungsplanung Schwierigkeiten bei der Handhabung bestünden. Die Datenbank diene als Bemessungsgrundlage und Bedarfsnachweis bzgl. der Notwendigkeit nach Wohnbaulandneuausweisungen, indem vorhandene Siedlungsflächenreserven im Sinne von Außen- und Innenpotentialen sowie Baulücken erfasst seien.

Die Erfassung der Innenpotentiale kann/soll (nicht muss) anhand der Datenbank RAUM+Monitor erfolgen. Gemäß dem Leitfaden für die Datenpflege und Anwendung der Datenbank RAUM+Monitor in der kommunalen Bauleitplanung der SGD Süd sei klar geregelt, dass die Datenpflege der Kommunen (Ebene Verbandsgemeinde) obliege. In diesem Kontext sei angeregt, dass die Daten zumindest jährlich oder nach entsprechender Bautätigkeit öfter zu aktualisieren seien. Den Planungsgemeinschaften obliege lediglich ein Leserecht. Die Aktualisierung kann daher nur durch die Träger der Flächennutzungsplanung erfolgen.

In der bisherigen Praxis zeige sich, dass erfolgte Fehler der Ersterfassung weiter bestünden und eine regelmäßige Aktualisierung bzw. Überprüfung der Daten durchweg nicht erfolge und letztlich die Erfassung der dargestellten Potentialflächen im Bestand etliche Mängel aufweisen (u. a. fehlende parzellengenaue Abgrenzung, Erfassung von mit Wasserrückhaltebecken oder Spielplätzen belegte Flächen als "Baulücken"). Die angebotenen Schulungen bei der Oberen Landesplanungsbehörde in der SGD Süd würden zu wenig angenommen.

Zugleich stehe die Anwendungspraxis des Instruments RAUM+Monitor im Widerspruch zu den Vorgaben und des Erlasses zum LEP IV RLP (u. a. Verzicht der Anrechnung von Flächen <2.000 m²) und es fehlen mitunter klare Vorgaben für die Erfassung. Weiterhin seien mehrere Vorgaben des LEP IV RLP mit Blick auf die Schwellenwertthematik widersprüchlich und es treten in der Praxis aufgrund des zeitlichen Versatzes zwischen der amtlichen Statistiken, dem Inkrafttreten der letzten Fassung des ROP und den jeweiligen FNPs Probleme hinsichtlich einer rechtskonformen Umsetzung des Instruments auf.

Im Rahmen des Ausschusses I seien daher regulatorische Verbesserungserfordernisse gemeinsam mit den Trägern der Flächennutzungsplanung zu diskutieren, um eine für die Praxis künftig geeignete Handhabung zur Umsetzung des Instruments der Schwellenwerte zu erreichen.

TOP 3 Verschiedenes, weitere Sitzungstermine

Mit Blick auf das vorgestellte Arbeitsprogramm und die inhaltliche Diskussion zu den einzelnen Themenschwerpunkten leitet Herr **Guth** für die nächste Sitzung folgenden Arbeitsauftrag ab:

Erneuerbare Energien:

- Diskussion des aktuellen Sachstandes der angekündigten Änderungen des Koalitionsvertrages und Besprechung des Vorgehens für die Vorstandssitzung

Ausgleichsmaßnahmen und Regionaler Biotopverbund:

- Durchführung eines Expertenhearings mit Schwerpunkt Rohstoffabbaugebiete (Einladung verschiedener behördlicher Ansprechpartner durch die PGW)

Flächenverbrauch und Siedlungsentwicklung:

- Durchführung eines Erfahrungsaustausches der Zuständigen auf operativer Ebene (Verbandsgemeinden / kreisfreien Städte) (Einladung durch die PGW)

- Zusammenstellung der Verbesserungserfordernisse im Hinblick auf das bisherige Instrumentarium und Handhabe in den Nachbarregionen durch die PGW

Der nächste Sitzungstermin des Ausschusses I findet am Dienstag, den 31. August 2021 von 10:00-12:00 Uhr statt. Eine schriftliche Einladung mit vorgeschlagener Tagesordnung wird zeitnah vor dem Sitzungstermin versandt.

Weitere Wortmeldungen unter TOP 3 gibt es nicht. Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung.

gez. Rainer Guth

gez. Dr. Elke Ries

LR Rainer Guth
Vorsitzender

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle